

Richtlinien der Stadt Karlsruhe zum Bonusprogramm
 "Energetische Sanierung im **Privatbereich** "

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. Zweck der Förderung</p> <p>Zweck der Förderung ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauches bei Wohngebäuden. Damit kann ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Karlsruhe geleistet werden.</p> <p>Die Stadt Karlsruhe gewährt im Rahmen des städtischen Bonusprogramms einen Zuschuss für die Erstellung eines Energieausweises mit Beratung sowie einen finanziellen Anreiz zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle von privaten Wohngebäuden in Karlsruhe.</p> <p>Die Gewährung der Bonuszahlungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p>	<p>1. Zweck der Förderung</p> <p>Zweck der Förderung ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauches bei Wohngebäuden. Damit kann ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Karlsruhe geleistet werden.</p> <p>Die Stadt Karlsruhe gewährt im Rahmen des städtischen Bonusprogramms einen Zuschuss für die Erstellung eines Energieausweises mit Beratung sowie einen finanziellen Anreiz zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle von privaten Wohngebäuden in Karlsruhe.</p> <p>Die Gewährung der Bonuszahlungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung eines Antrages erfolgt erst dann und in dem Umfang, wie die Kosten der geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen nachgewiesen sind. Dieser Nachweis wird im Regelfall durch die Vorlage von Angeboten erbracht.</p>

<p>2. Förderfähige Maßnahmen</p> <p>a) Bedarfsorientierter Energieausweis mit Beratung</p> <p>Ein Zuschuss für die Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises wird gewährt, wenn durch eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannte Fachkraft eine Energiesparberatung nach den Richtlinien des BAFA durchgeführt wurde.</p> <p>b) Verbesserung des Wärmeschutzes</p> <p>Förderfähig ist jede Maßnahme, die einer erheblichen und nachhaltigen Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden in Privateigentum in Karlsruhe dient und die im Rahmen einer nach den Richtlinien des BAFA erfolgten Energiesparberatung durch eine von dort anerkannte Fachkraft vorgeschlagen wurde. Der Beratung müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen energierechtlichen Bestimmungen zugrunde liegen.</p> <p>Solche Maßnahmen können beispielsweise sein: Dämmung von Außenwänden, Kellerdecke, oberster Geschossdecke, Dachflächen, Austausch von Fenstern oder Außentüren.</p> <p>Der erstmalige Ausbau des Dachgeschosses und die dadurch anfallenden Kosten sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen (z. B. eingetragener Betrieb der Handwerkskammer). Nach Abschluss der Arbeiten bescheinigt die ausführende Firma durch eine sogenannte Unternehmererklärung, dass die geänderten oder eingebauten Bauteile die zu dem Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen (derzeit EnEV 2014).</p>	<p>2. Förderfähige Maßnahmen</p> <p>a) Bedarfsorientierter Energieausweis mit Beratung</p> <p>Ein Zuschuss für die Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises wird gewährt, wenn durch eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannte Fachkraft eine Energiesparberatung nach den Richtlinien des BAFA durchgeführt wurde.</p> <p>b) Verbesserung des Wärmeschutzes</p> <p>Förderfähig ist jede Maßnahme, die einer erheblichen und nachhaltigen Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden in Privateigentum in Karlsruhe dient und die im Rahmen einer nach den Richtlinien des BAFA erfolgten Energiesparberatung durch eine von dort anerkannte Fachkraft vorgeschlagen wurde. Der Beratung müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen energierechtlichen Bestimmungen zugrunde liegen.</p> <p>Solche Maßnahmen können beispielsweise sein: Dämmung von Außenwänden, Kellerdecke, oberster Geschossdecke, Dachflächen, Austausch von Fenstern oder Außentüren.</p> <p>Der erstmalige Ausbau des Dachgeschosses und die dadurch anfallenden Kosten sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen (z. B. eingetragener Betrieb der Handwerkskammer). Nach Abschluss der Arbeiten bescheinigt die ausführende Firma durch eine sogenannte Unternehmererklärung, dass die geänderten oder eingebauten Bauteile die zu dem Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen (derzeit EnEV 2014).</p>
---	---

<p>Eigenleistungen sind nicht förderfähig.</p> <p>3. Förderfähige Gebäude</p> <p>Förderfähig ist ein Wohngebäude, für welches der Bauantrag bis 31.12.1994 gestellt und die Gebäudehülle danach nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % durch Anbau oder Aufstockung verändert wurde.</p> <p>Ein Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn es überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird.</p> <p>Energetische Sanierungskosten, die auf nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile entfallen oder an Gebäudeteilen entstehen, die nach 1994 geschaffen wurden, sind nicht förderfähig.</p> <p>4. Antragsberechtigte</p> <p>Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen als private Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtkreis Karlsruhe, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchführen wollen.</p> <p>5. Höhe der Förderung</p> <p>a) Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung</p> <p>pauschal 200 € je Ausweis</p>	<p>Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Hierzu gehören auch in diesem Zusammenhang anfallende Materialkosten.</p> <p>3. Förderfähige Gebäude</p> <p>Förderfähig ist ein Wohngebäude, für welches der Bauantrag bis 31.12.1994 gestellt und die Gebäudehülle danach nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % durch Anbau oder Aufstockung verändert wurde.</p> <p>Ein Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn es überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird.</p> <p>Energetische Sanierungskosten, die auf nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile entfallen oder an Gebäudeteilen entstehen, die nach 1994 geschaffen wurden, sind nicht förderfähig.</p> <p>4. Antragsberechtigte</p> <p>Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen als private Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtkreis Karlsruhe, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchführen wollen.</p> <p>5. Höhe der Förderung</p> <p>a) Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung</p> <p>pauschal 200 € je Ausweis</p>
--	---

b) Verbesserung des Wärmeschutzes

Gefördert werden bis zu 10 % der unmittelbar für die Verbesserung des Wärmeschutzes entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Folgearbeiten,

- maximal 4.000 € für das Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit,
- für jede weitere Wohneinheit maximal 1.000 € und
- maximal 10.000 € je Gebäude.

Maßgebend ist die Anzahl, der nach Abschluss der energetischen Maßnahme(n) im Gebäude befindlichen, zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheiten.

Entsteht im Zusammenhang mit der Sanierung des Gebäudes durch Anbau, Aufstockung oder Dachgeschossausbau neuer Wohnraum, werden die dort neu entstehenden Wohneinheiten nicht berücksichtigt.

Gleiches gilt für Wohneinheiten, die nach 1994 durch Anbau, Aufstockung oder Dachgeschossausbau entstanden sind.

Bei Zuschüssen für energetische Maßnahmen an Eigentumswohnungen, die von einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern für ihr Sondereigentum beantragt werden, gilt die maximale Förderhöhe von 1000 € je Wohnung. Die dabei gewährten Zuschüsse werden vom Höchstbetrag für das Gebäude in Abzug gebracht.

Zuschüsse unter 500 € werden nicht gewährt.

b) Verbesserung des Wärmeschutzes

Gefördert werden bis zu 10 % der unmittelbar für die Verbesserung des Wärmeschutzes entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Folgearbeiten,

- Maximal **3.000 €** für das Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit,
- für jede weitere Wohneinheit maximal **500 €** und
- maximal **8.000 €** je Gebäude.

Maßgebend ist die Anzahl, der nach Abschluss der energetischen Maßnahme(n) im Gebäude befindlichen, zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheiten.

Entsteht im Zusammenhang mit der Sanierung des Gebäudes durch Anbau, Aufstockung oder Dachgeschossausbau neuer Wohnraum, werden die dort neu entstehenden Wohneinheiten nicht berücksichtigt.

Gleiches gilt für Wohneinheiten, die nach 1994 durch Anbau, Aufstockung oder Dachgeschossausbau entstanden sind.

Bei Zuschüssen für energetische Maßnahmen an Eigentumswohnungen, die von einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern für ihr Sondereigentum beantragt werden, gilt die maximale Förderhöhe von 1000 € je Wohnung. Die dabei gewährten Zuschüsse werden vom Höchstbetrag für das Gebäude in Abzug gebracht.

Zuschüsse unter 500 € werden nicht gewährt.

6. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist neben anderen städtischen Programmen (z.B. Schallschutzprogramm, Sanierungsprogramm) für die gleiche Maßnahme nicht zulässig.

Förderungen anderer Träger sind für das Bonusprogramm der Stadt unschädlich, soweit dies nicht von anderen Trägern ausgeschlossen wird.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Leistungen sind mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe zu beantragen.

a) Zuschuss für einen Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung

Der Antrag kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung des Energieausweises gestellt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Zuschuss überwiesen.

b) Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten am Gebäude zu stellen.

Für sonstige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende auf eigene Kosten zu sorgen. Insbesondere bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal

6. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist neben anderen städtischen Programmen (z.B. Schallschutzprogramm, Sanierungsprogramm) für die gleiche Maßnahme nicht zulässig.

Förderungen anderer Träger sind für das Bonusprogramm der Stadt unschädlich, soweit dies nicht von anderen Trägern ausgeschlossen wird.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Leistungen sind mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe zu beantragen.

a) Zuschuss für einen Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung

Der Antrag kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung des Energieausweises gestellt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Zuschuss überwiesen.

b) Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten am Gebäude zu stellen.

Für sonstige erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende auf eigene Kosten zu sorgen. Insbesondere bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal

im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gelten, sind die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon ist bei allen Gebäuden auf die Proportionen, Gliederungen, Profilierungen und Materialitäten der Fassaden und des Dachaufbaues Rücksicht zu nehmen, soweit diese die Gebäude selbst und / oder ihre Nachbarschaft qualitativ prägen. Ggf. ist fachlicher Rat in Anspruch zu nehmen.

Sobald alle Unterlagen vorliegen, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss der Maßnahme kann die Auszahlung des Zuschusses mit den dazugehörigen Nachweisen beantragt werden. Dieser Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zu stellen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Bonusprogramm, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

8. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt wurden oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde.

im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gelten, sind die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon ist bei allen Gebäuden auf die Proportionen, Gliederungen, Profilierungen und Materialitäten der Fassaden und des Dachaufbaues Rücksicht zu nehmen, soweit diese die Gebäude selbst und / oder ihre Nachbarschaft qualitativ prägen. Ggf. ist fachlicher Rat in Anspruch zu nehmen.

Sobald alle Unterlagen vorliegen, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss der Maßnahme kann die Auszahlung des Zuschusses mit den dazugehörigen Nachweisen beantragt werden. Dieser Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zu stellen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Bonusprogramm, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.

8. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde. **Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.**

9. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten ab 17.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung vom 26.07.2011 ihre Gültigkeit. Maßgebend für die Rechtsanwendung ist der Antragseingang, d.h., Anträge, die bis 16.12.2014 eingehen, werden nach den bis dahin gültigen Richtlinien behandelt. Für Anträge, die ab 17.12.2014 eingehen, sind die Richtlinien in der vorliegenden Fassung maßgebend.

9. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten ab **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung vom **16.12.2014** ihre Gültigkeit. Maßgebend für die Rechtsanwendung ist der Antragseingang, d.h., Anträge, die bis **31.12.2016** eingehen, werden nach den bis dahin gültigen Richtlinien behandelt. Für Anträge, die ab **01.01.2017** eingehen, sind die Richtlinien in der vorliegenden Fassung maßgebend.